



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 07/2015**

Koblenz, 15.09.2015
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten	171
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Hochschulbibliothek (Bibliotheksordnung) vom 21.08.2015	171
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	172
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik an der Hochschule Koblenz vom 08.07.2015	172
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz v. 08.07.2015 ...	176
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 08.07.2015	179
Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 08.06.2015 und ihrer Anlage 1	183
Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015	187

I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Hochschulbibliothek (Bibliotheksordnung) vom 21.08.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279) hat der Senat der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung vom 08.07.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Hochschulbibliothek (Bibliotheksordnung) vom 27.10.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2010 vom 17.11.2010, S. 3) der Hochschule Koblenz beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel I

Die Bibliotheksordnung vom 27.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist für Hochschulangehörige gebührenfrei. Externe Nutzerinnen oder Nutzer haben eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 Euro (ermäßigt 5,00 Euro) zu entrichten. Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs und bei der verspäteten Rückgabe entliehener Medien werden auf Grund der der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.08.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Bibl. Susanne Bernet

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik an der Hochschule Koblenz vom 08.07.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz am 01.07.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik sowie Optik- und Lasertechnik an der Hochschule Koblenz (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 39) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Sportmedizinische Technik wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des Bachelorstudienganges Sportmedizinische Technik werden wie folgt geändert:

Die Anlagen 3 und 4 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Sportmedizinische Technik (B. Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

**Anlage 3: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan							Studien- beginn WS		
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I (A) ⁴⁾	8	PL					
		Physik I (B) ⁴⁾	2		SL				
		Physik II (A) ⁴⁾	7		PL				
		Physik II (B) ⁴⁾	2			SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik (A) ⁴⁾	9		PL				
		Elektrotechnik (B) ⁴⁾	2			SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik ³⁾	7,5				PL+SL		
		Robotik ²⁾	7,5				PL+SL		
		Ergonomie und Prävention	7,5				PL+SL		
		Leistungsdiagnostik ³⁾	7,5					PL+SL	
		Mathematische Methoden im Sport	7,5					PL	
		Sportgeräte und Materialien	7,5					PL+SL	
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Grundlagen der Medizin

⁴⁾ dieses Modul besteht aus zwei Teilmodulen es gilt die Regelung des § 15 Abs. 7

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

**Anlage 4: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan							Studien- beginn SS		
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I (A) ⁴⁾	8	PL					
		Physik I (B) ⁴⁾	2		SL				
		Physik II (A) ⁴⁾	7		PL				
		Physik II (B) ⁴⁾	2			SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik (A) ⁴⁾	9		PL				
		Elektrotechnik (B) ⁴⁾	2			SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik ³⁾	7,5					PL+SL	
		Robotik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Ergonomie und Prävention	7,5					PL+SL	
		Leistungsdiagnostik ³⁾	7,5				PL+SL		
		Mathematische Methoden im Sport	7,5				PL		
		Sportgeräte und Materialien	7,5				PL+SL		
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Grundlagen der Medizin

⁴⁾ dieses Modul besteht aus zwei Teilmodulen es gilt die Regelung des § 15 Abs. 7

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.
2. Studierende des Bachelorstudienganges Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.

Koblenz, den 08.07.2015

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Barbara Hahn

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz vom 08.07.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 01.07.2015 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 221), beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Studienverlaufsplan erhält die folgende Fassung:

I. Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL								
		Lineare Algebra I	7,5	PL								
		Programmieren I	7,5	PL								
		Computermathematik	2,5	SL								
		Grundlagen des Gesundheitswesens	5	SL								
		Analysis II	7,5		PL							
		Lineare Algebra II	7,5		PL							
		Programmieren II und Datenbanken	7,5		PL							
		Grundlagen des Software Engineerings	5		PL							
		Methodenkompetenz	2,5		SL							
		Praxisphase I	15			PL						
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5				PL					
		Numerische Verfahren der Analysis	7,5				PL					
		Projektmanagement	4				SL					
		Usability Engineering	5				PL					
		Wahlpflichtmodul I	7,5				SL					
		Statistik I	7,5					PL				
		User Interface Design	6					PL				
		Datenbanken im Gesundheitswesen	7,5					PL				
		Wahlpflichtmodul II	7,5					PL				
		Praxisphase II	15						PL			
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5							PL		
		IT-Sicherheit im Gesundheitswesen	7,5							PL+SL		
		Bildverarbeitung	7,5							PL+SL		
		Wahlpflichtmodul III	7,5							PL+SL		
		Praktische Studienphase	16								SL	
		Bachelorarbeit	12								PL	
		Bachelorkolloquium	2								PL	

PL = Prüfungsleistung

nach § 7 (2)

SL = Studienleistung

nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2. Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich erhält die folgende Fassung:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

(1) Als Wahlpflichtmodul I kann entweder das Modul Digitaltechnik oder das Modul Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie oder das Modul Biowissenschaften I gewählt werden. Die Anmeldung des einen Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus.

(2) Als Wahlpflichtmodul II kann entweder das Modul Grundlagen der Medizin und der Biomechanik oder das Modul Personenversicherungsmathematik oder das Modul Biowissenschaften II gewählt werden. Die Anmeldung des einen Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus.

(3) Als Wahlpflichtmodul III kann entweder das Modul Medizinische Gerätetechnik oder das Modul Sachversicherungsmathematik oder das Modul Statistik II gewählt werden. Die Anmeldung des einen Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus. Die Module Sachversicherungsmathematik und Statistik II schließen nur mit einer Prüfungsleistung ab.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

2. Studierende des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.

Koblenz, den 08.07.2015

Die Dekanin des Fachbereiches Mathematik und Technik
Prof. Dr. rer. nat. Barbara Hahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Ulrich Hartmann

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 08.07.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 01.07.2015 und der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften per Eilverfügung am 09.06.2015 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 167) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen: Beginn Wintersemester erhält die Nummerierung 1a und die Anlage Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen: Beginn erhält die Nummerierung 1b.
2. Die Anlagen 1a und 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

**Studienplan des BA-Studienganges
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Wintersemester**

	1		2		3		4		5		6		7		
	sws	cp	sws	cp											
Betriebswirtschaftslehre															
Pflichtmodule															
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5													PL
Betriebswirtschaftslehre II			4	5											PL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5											PL
Bürgerliches Recht			4	5											PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5											PL
Business English I			4	5											PL
Qualitätsmanagement					4	5									PL
Arbeitsrecht							4	5							PL
Einführung in das Controlling							4	5							PL
Business English II							4	5							PL
Projektmanagement											4	5			PL
Management											4	5			PL
Projektphase											2	10			PL
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)															
Beschaffung							8	10			8	10			PL
Logistik/OR															PL
Produktionswirtschaft															PL
Finanzierung und Investition															PL
Human Resource Management/OP															PL
Externes und internes Rechnungswesen															PL
Summe sws BWL	4		20		4		20		0		18				
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30			
Bauingenieurwesen															
Pflichtmodule															
	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS		
Mathematik 1	4	5													PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5													PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5													PL, SL
Tabellenkalkulation und CAD	4	5													SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	4	5													SL
Tragwerkslehre 1			4	5											PL
Baubetrieb 1					4	5									PL,SL
Tragwerkslehre 2					4	5									PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe					4	5									PL
Geotechnik 1					4	5									PL, SL
Baubetrieb 2					4	5									PL
Stahlbetonbau 1							4	5							PL,SL
Baubetrieb 3									4	5					PL
Baubetrieb 4									4	5					PL
Vermessung									4	5					PL,SL
Wahlpflichtmodule															
Summe sws Bau	20		4		20		4		24		0				
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0			
Studienprojekte (wahlweise BW oder Bauing.)															
Praxisphase															18
BA-These															12
Summe sws gesamt	24		18												
Summe cp gesamt		30		30											

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Studienplan des BA-Studienganges															
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Sommersemester															
	1		2		3		4		5		6		7		
	sws	cp	sws	cp											
	1		2		3		4		5		6		7		
	sws	cp	sws	cp											
Betriebswirtschaftslehre															
Pflichtmodule															
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5													PL
Betriebswirtschaftslehre II			4	5											PL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5											PL
Bürgerliches Recht			4	5											PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5											PL
Business English I			4	5											PL
Qualitätsmanagement					4	5									PL
Arbeitsrecht							4	5							PL
Einführung in das Controlling							4	5							PL
Business English II							4	5							PL
Projektmanagement											4	5			PL
Management											4	5			PL
Projektphase											2	10			PL
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)															
Beschaffung															PL
Logistik/OR															PL
Produktionswirtschaft															PL
Finanzierung und Investition															PL
Human Resource Management/OP															PL
Externes und internes Rechnungswesen															
Summe sws BWL	4		20		4		20		0		18				
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30			
Bauingenieurwesen															
Pflichtmodule															
	SS		WS		SS		WS		SS		WS		SS		
Mathematik 1	4	5													PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5													PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5													PL, SL
Bautwurf und Konfliktmanagement	4	5													SL
Tragwerkslehre 1	4	5													PL
Baubetrieb 2			4	5											PL
Baubetrieb 1					4	5									PL,SL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe					4	5									PL
Tragwerkslehre 2					4	5									PL
Tabellenkalkulation und CAD					4	5									SL
Vermessung					4	5									PL, SL
Baubetrieb 4							4	5							PL
Baubetrieb 3									4	5					PL
Stahlbetonbau 1									4	5					PL,SL
Geotechnik 1									4	5					PL,SL
Wahlpflichtmodule															
Summe sws Bau	20		4		20		4		24	15		0			
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0			
Studienprojekte															
Praxisphase															18
BA-These															12
Summe sws gesamt	24		18												
Summe cp gesamt		30		30											

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Koblenz, den 08.07.2015

Der Dekan
des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Koblenz, den 08.07.2015

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Werner Hecker

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen/Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.Claudia Meseck

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 08.06.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 91) und ihrer Anlage 1

I. Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz vom 01.07.2015 auf Seite 91 ff. veröffentlichte Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 08.06.2015 wird wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler bei der Formatierung) wie folgt berichtigt:

1.) § 6 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.“

2.) § 13 Abs. 6 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.“

3.) § 16 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4.) § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt.“

5.) § 22 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

II. Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz vom 01.07.2015 auf Seite 106 ff. veröffentlichte Anlage 1 „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines grundständigen Studiums (Eignungsprüfung) in dem weiterbildenden Fernstudiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften“ zur Zulassung zum Studium an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, vom 08.06.2015 wird wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler bei der Formatierung) wie folgt berichtigt:

§ 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen

(1) Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):

1. Prüfung durch schriftliche Darlegung der Motivation für die Wahl des Studiengangs MAKS anhand eines entsprechenden Schreibens von bis zu zwei DIN A4-Seiten, aus dem der Zusammenhang zwischen einschlägiger Berufserfahrung, angestrebtem Studiengang inklusive angestrebter Vertiefung und beruflichen Zukunftsplänen deutlich hervorgeht.

Für die einzelnen Vertiefungen des MAKs kann ergänzend zum Motivationsschreiben ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden, wenn damit die Eignung besser nachgewiesen werden kann.

2. Prüfung durch schriftliche Darlegung der beruflichen Erfahrungen und fachlichen Kompetenzen auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements. Die beschriebenen Erfahrungen und Kompetenzen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
3. Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund 20-minütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Präsentation und anschließender Diskussion. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerbern sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal eine Stunde dauern soll. Die Auswahlkommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag von Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.

(2) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden mit jeweils 25 Punkten bewertet.

(3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 können insgesamt 25 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- nachvollziehbare berufliche Ziele und Perspektiven (5 Punkte),
- plausible Gründe für die Wahl des Studiengangs (5 Punkte),
- schlüssige Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs im Hinblick auf die Inhalte des Masterstudiengangs (15 Punkte).

(4) Die beruflichen Erfahrungen und die fachliche Kompetenz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt bewertet:

- bis zu 10 Punkte für bisherige Berufspraxis auf einem der Gebiete Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit bzw. Sozialmanagement
- bis zu 10 Punkte für bisherige Leitungstätigkeit und/oder Fort- und Weiterbildung(en) auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements
- bis zu 5 Punkten für sonstige Fähigkeiten/Fertigkeiten auf den Gebieten Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit bzw. Sozialmanagement (z.B. berufspraktische Auslandserfahrung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige Marketingkenntnisse/-erfahrungen, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Bewegungs- und Gesundheitsförderung, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse im Bereich Kreativität und Kultur, Nachweis freiwilliger sozialer Tätigkeiten im Feld der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements). Die Vergabe von Zusatzpunkten für herausragende nachgewiesene Kenntnisse/Fähigkeiten auf einem der beispielhaft aufgezählten Gebiete ist im Ausnahmefall möglich.

(5) Die Bewertung des mündlichen Vortrages mit anschließender Diskussion nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Bewertungsmaßstab:

23 - 25 Punkte	= eine hervorragende Leistung
20 – 22 Punkte	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
17 - 19 Punkte	= eine sehr gute Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
14 – 16 Punkte	= eine gute Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übersteigt
11 - 13 Punkte	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8 – 10 Punkte	= eine Leistung, die unterdurchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 – 7 Punkte	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
1 – 4 Punkte	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nur geringfügig genügt
0 Punkte	= eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis des mündlichen Teils ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Teilnehmenden, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktezahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(7) Die Punktwerte aller drei Teilleistungen sind bei der Feststellung der Gesamtpunktzahl wie folgt zu gewichten: die für die schriftlichen Teile gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ermittelte Punktezahl wird jeweils einfach gewichtet und die für die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ermittelte Punktezahl wird doppelt gewichtet.

(8) Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte im Verfahren erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis sieht eine Aufteilung nach den drei Prüfungsteilen vor; eine Benotung erfolgt nicht.

(9) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Die Auswahlkommission übermitteln die Ergebnisse der Eignungsprüfung an die zuständige Studierendenverwaltung.

(11) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

Koblenz, den 19.08.2015

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114)

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz vom 01.07.2015 auf Seite 114 ff. veröffentlichte Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 wird wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler bei der Formatierung) wie folgt berichtigt:

1.) Die Überschrift zu § 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Zweck und Umfang der Masterprüfung“

2.) § 1 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Masterarbeit gem. § 13.“

3.) § 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „ M. Eng.“) verliehen.“

4.) § 6 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.“

5.) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

6.) § 13 Abs. 6 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.“

7.) § 16 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8.) Die Überschrift zu § 17 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung“

9.) § 17 Abs. 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich ausgewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.“

10.) § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.“

11.) § 18 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Absatz 3 bleibt davon unberührt.“

12.) § 18 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden.“

13.) § 20 Abs. 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.“

14.) § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.“

15.) § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt.“

16.) § 21 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

17.) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Ungültigkeit der Masterprüfung“

18.) § 22 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

19.) § 23 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.“

20.) § 24 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Mechanical Engineering vom 02.10.2008 (veröffentlicht am 03.11.2008 in Staatsanzeiger, S. 1715) außer Kraft.“

21.) § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung.“

22.) Die Überschrift zu Anlage 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung“**

Koblenz, den 20.08.2015

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel